

Richtlinien für Stipendien für ausländische Studierende und Graduierte im STIBET-Programm

Im Rahmen des STIBET-Programms erfolgt die individuelle Bewilligung von Stipendien an Studierende und Doktoranden durch die Hochschule. Die Stipendienzusagen der Hochschulen müssen in jedem Fall den Hinweis enthalten, dass es sich um **vom DAAD aus Mitteln des Auswärtigen Amtes finanzierte Stipendien** handelt. Die die Stipendien vergebende Stelle muss sicherstellen, dass Stipendien nicht an Personen vergeben werden, die gleichzeitig für den gleichen Zweck weitere Mittel inländischer und ausländischer Stellen erhalten.

Es können sowohl Studierende in grundständigen Studiengängen (Diplom, Magister u.ä, Bachelor) als auch in weiterführenden Studiengängen (z.B. Master) bzw. Doktoranden gefördert werden. Die Studierenden müssen für ein reguläres Studium mit dem Ziel, einen der genannten Abschlüsse zu erwerben, eingeschrieben sein (Ausnahme: Kontaktstipendien).

Die für STIBET-Stipendien geltenden Stipendienraten entsprechen den vom DAAD in seinen Programmen üblicherweise vergebenen Werten. Die Höhe der Stipendienraten ist vom Ausbildungsstand der zu fördernden Personen abhängig. Die jeweils gültigen Raten sind hier aufgeführt und werden der Entwicklung der DAAD-Stipendienraten regelmäßig angepasst. Im Rahmen des STIBET-Programms geben sie Höchstsätze an, die nicht in jedem Fall ausgeschöpft werden müssen. Die Zahlung von Teilstipendien ist möglich. Diese sollen jedoch 250 € nicht unterschreiten. Abweichungen sind **vorher** mit dem DAAD abzustimmen.

Stipendienraten

| | |
|----------------|-----------|
| Stipendium I | 650,- € |
| Stipendium II | 750,- € |
| Stipendium III | 1.000,- € |

Stipendium I: Studierende und Praktikanten ohne Hochschulexamen sowie Stipendiaten mit einem Hochschulexamen, das in der Bundesrepublik Deutschland nicht als Universitäts-Vordiplom oder Bachelor anerkannt wird.

Stipendium II: Stipendiaten mit einem Hochschulexamen, das mindestens dem deutschen Universitäts-Vordiplom oder dem Bachelor entspricht, und solche, die an einer deutschen Hochschule ein Vordiplom, den Bachelor oder den „ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung“ nach der neuen ÄAppO (früher: „ärztliche Vorprüfung oder „Physikum“) abgelegt haben.

Stipendiaten der Fachrichtung Musik und Bildende Kunst erhalten Stipendium II, wenn sie mindestens drei Jahre an einer anerkannten Musik- oder Kunsthochschule studiert haben oder wenn das Musik- bzw. Kunststudium mit einem Bachelor-Grad abgeschlossen wurde.

Stipendium III: Doktoranden, Promovierte und Mediziner nach Approbation (nach deutschem Vorbild, d.h. nach sieben- bis achtjähriger Ausbildung)

Bei der Förderung einer *Promotion im Heimatland* (inkl. Sandwich-Stipendien) setzt die Gewährung des Stipendiums III mindestens den Doktorandenstatus im Heimatland, bei Förderung einer *Promotion in Deutschland* eine Betreuungszusage eines deutschen Doktorvaters bzw. einer Doktormutter voraus.

Stipendiaten der Fachrichtung Musik und Bildende Kunst erhalten Stipendium III, wenn ein Hochschulabschlussexamen abgelegt worden ist oder eine weitere Ausbildung absolviert wurde, die einem deutschen Hochschulabschlussexamen gleichwertig ist, und die Stipendiaten nach diesem Examen mindestens 2 Jahre in der "künstlerischen" Lehre tätig waren.

Für die folgenden drei Stipendienarten können die Stipendienmittel verwendet werden:

Studienabschluss-Stipendien

Ziel: Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Studierenden und Doktoranden gute Leistungen erbracht haben und ein erfolgreicher Studienabschluss binnen eines Jahres zu erwarten ist. Studienabschlussbeihilfen sollen darüber hinaus ausländischen Studierenden und Doktoranden, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind, durch finanzielle Unterstützung die Konzentration auf ihr Studium und den Studienabschluss ermöglichen.

Förderdauer: Das Studienabschluss-Stipendium kann für max. sechs Monate vergeben werden; eine Verlängerung bis max. 12 Monate ist in Ausnahmefällen möglich.

Betreuungsstipendien

Ziel: Voraussetzung für eine Förderung ist das dem internationalen Austausch dienliche Engagement der Stipendiaten bei der Betreuung internationaler Studierender, z.B. soziale und fachliche Betreuung, sprachliche Tandem-Kooperation, Mitarbeit bei Kulturprogrammen, Exkursionen, länderkundlichen Veranstaltungen, Betreuungsaktivitäten in Wohnheimen, Sprachkurse etc.

Förderdauer: Für Betreuungsstipendien gibt es keine vorgeschriebene Mindest- oder Maximalförderdauer.

Kontaktstipendien

Ziel: Kontaktstipendien können nur an Studierende und Doktoranden von Partnerhochschulen oder Hochschulen, mit denen Partnerschaftsabkommen geplant sind, vergeben werden um ihre internationalen Partnerschaften zu stärken. Durch Stipendien oder andere geldwerte Gegenleistungen der Partnerhochschulen sollen im Gegenzug Mittel für Austauschstudenten eingeworben werden. Darüber hinaus erfüllen Kontaktstipendien durch rückkehrende Studierende und Doktoranden eine für nachfolgende Studierende und Doktoranden wichtige Multiplikatorenfunktion (Wissenstransfer).

Förderdauer: Das Stipendium kann für max. zehn Monate vergeben werden.

Die Gewichtung/Mittelverteilung bleibt den Hochschulen vorbehalten.

Stand: 10. Juli 2012